

3. Zuwendungsempfänger

¹Zuwendungsempfänger sind kommunale Schulaufwandsträger öffentlicher Schulen sowie Träger staatlich genehmigter und anerkannter Ersatzschulen in Bayern (Schulaufwandsträger). ²Schulaufwandsträger dürfen gemeinsame Anträge stellen. ³Sie dürfen sich zur Erfüllung des Zuwendungszwecks im Rahmen der Zuwendungsvoraussetzungen dieser Bekanntmachung zu neuen Strukturen als weitere Zuwendungsempfänger zusammenschließen bzw. andere Organisationen mit der Durchführung betrauen und die Finanzhilfen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks an diese nach Maßgabe von Nr. 13 VV zu Art. 44 BayHO weiterleiten.